



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. April 1965

Teil II Nr.40

T a g	I n h a l t	Seite
17. 3. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Regelung des in Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten) auftretenden erhöhten Finanzbedarfs —	289
1. 3. 65	Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Jugendhilfe	289
19. 3. 65	Anordnung über das Statut der Bezirkstierkliniken	290
19. 3. 65	Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter	291
	Berichtigung	292

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

— Regelung des in Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten) auftretenden erhöhten Finanzbedarfs —

Vom 17. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird zum § 27 der Investitionsverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Entsteht den Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten), die als Hauptauftragnehmer bzw. Ausführungs- und Lieferbetriebe in die Durchführung von Investitionen einbezogen sind, in Auswirkung der Bestimmungen über die Bezahlung von Investitionen gemäß § 27 der Investitionsverordnung ein erhöhter Finanzbedarf, der nicht durch Einsatz eigener Mittel abgedeckt werden kann, werden den Betrieben im Rahmen der gültigen Kreditbestimmungen auf Antrag Kredite gewährt.

(2) Kredite gemäß Abs. 1 sind auch dann bereitzustellen, wenn die Mindestsätze für den Einsatz eigener Mittel nicht eingehalten werden können.

§ 2

Der erhöhte Finanzbedarf gemäß § 1 Abs. 1 ist nachzuweisen.

§ 3

Die Behandlung der Auswirkungen gezahlter Zinsen für die nach § 1 ausgereichten Kredite auf das Einkom-

men der privaten Gesellschafter, Unternehmer bzw. Handwerker wird durch Anweisung des Ministers der Finanzen gesondert geregelt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Jugendhilfe.

Vom 1. März 1965

§ 1

Die dem Ministerium für Volksbildung unterstellte Zentralstelle für Jugendhilfe wird aufgelöst.

§ 2

Die im § 4 der Anordnung vom 21. Juni 1958 über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe (GBl. I S. 598) enthaltenen Aufgaben zum Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige im Ausland werden vom Ministerium für Volksbildung, Sektor Jugendhilfe, übernommen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1958 über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe (GBl. I S. 598) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1965

Der Minister für Volksbildung

I. V.: L o r e n z
Staatssekretär

